



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Förderung von Eltern-Kind-Zentren

Richtlinie

zur Förderung

von Eltern-Kind-Zentren

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022 und vom 07.11.2023

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, Eltern in ihrer Elternrolle und Elternkompetenz durch ein niederschwelliges Angebot zum elterlichen Erfahrungsaustausch und Bildungsangebote mit gesundheitsbezogenen und pädagogischen Schwerpunkten zu unterstützen und zu stärken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Förderung von Eltern-Kind-Gruppen zu erhöhen.

§ 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Eltern-Kind-Zentren.

Eltern-Kind-Zentren sind private, gemeinnützige, partei- und konfessionsunabhängige sowie familienbezogene Einrichtungen für Eltern. Ihr Zweck besteht in der Begleitung und Bewusstseinsbildung bei der Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft, in der Partnerschaft bei Schwangerschaft, Geburt und Erziehung, in der Familienbegleitung in den ersten Lebensjahren, in der Unterstützung von Alleinerziehenden sowie in der Förderung und Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Kinderbetreuungsangebote, die auf die Stärkung der Elternkompetenz, die Ermöglichung sozialer Kontakte für Kinder im Umgang mit Gleichaltrigen und die behutsame Unterstützung beim Kinder-Eltern-Lösungsprozess abzielen.

§ 3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können

- Einzelunternehmen,
- eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften,
- Genossenschaften und Vereine,
- sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen

sein, die Träger eines Eltern-Kind-Zentrums sind.

§ 4. Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn alle räumlichen und fachlichen sowie mindestens vier von fünf inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Räumliche Voraussetzungen

- a. Die Räumlichkeiten müssen öffentlich, d.h. für die Allgemeinheit zugänglich, sein.

- b. Die Räumlichkeiten bestehen aus mindestens einem kindergerecht ausgestalteten Gruppenraum. Darüber hinaus steht eine Kochgelegenheit zur Verfügung und die Sanitäreinrichtungen sind kindergerecht nutzbar.
- c. Für Aktivitäten, an denen Eltern teilnehmen, ist eine entsprechende erwachsenengerechte Möblierung vorzusehen. Der Informationsbereich ist deutlich zu kennzeichnen.
- d. Für speziell kursbezogene Aktivitäten und zum fallweisen Gebrauch angemietete externe Räumlichkeiten sind die oben angeführten Voraussetzungen sinngemäß anzuwenden.

2. Fachliche Voraussetzungen

- a. Das eingesetzte Personal hat die mit der jeweiligen Aufgabenstellung erforderliche fachliche Qualifikation aufzuweisen. Die fachliche Qualifikation liegt vor,
 - i. wenn die Bestimmungen des § 32a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes erfüllt werden oder
 - ii. wenn das eingesetzte Personal über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern verfügt.
 - iii. Die Nachweise erfolgen durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind oder entsprechende Dienstzeugnisse.
- b. Das eingesetzte Personal hat sich laufend fortzubilden. Die Fortbildung umfasst
 - i. einen mindestens alle vier Jahre zu absolvierenden Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von mindestens acht Stunden sowie
 - ii. die mindestens alle zwei Jahre nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens zehn Stunden.
- c. Die Einstellung von Mitarbeiter*innen sowie die hierfür erforderliche Bewertung der jeweiligen Qualifikation obliegt dem Träger des Eltern-Kind-Zentrums. Der Träger des Eltern-Kind-Zentrums hat auch für eine laufende Fortbildung des Personals Sorge zu tragen.

3. Inhaltliche Voraussetzungen - inhaltliche Angebote

- a. Öffnungszeiten (Bürozeiten):
Für die Informationsweitergabe sind Öffnungszeiten (Bürozeiten) von mindestens 20 Stunden pro Woche an mindestens 36 Wochen im Jahr zu gewährleisten. In dieser Zeit steht interessierten (werdenden) Eltern eine Ansprechperson des jeweiligen Eltern-Kind-Zentrums zur Verfügung.
- b. Offener Treffpunkt:
Für den elterlichen Erfahrungsaustausch wird ein mindestens einmal pro Woche und an mindestens 36 Wochen im Jahr stattfindender offener Treffpunkt angeboten. Dieser soll (werdenden) Eltern die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, zum Knüpfen sozialer Kontakte und zum gemeinsamen Spielen geben. Bei der Termingestaltung ist auf berufstätige Eltern Rücksicht zu nehmen. Eine Treffpunkteinheit dauert 60 Minuten.

- c. Bildungsangebot im Gesundheitsbereich:
Pro Jahr werden mindestens zwei Kurse zu Themen rund um die Geburt (z.B. Geburtsvorbereitungskurse, Schwangerengymnastik, Stillgruppen, Babymassage) angeboten. Das Angebot hat in Abstimmung mit der Abteilung Landessanitätsdirektion beim Amt der Tiroler Landesregierung zu erfolgen.
 - d. Bildungsangebot im Bereich Elternbildung:
Pro Jahr werden mindestens zwei Kurse zu pädagogisch einschlägigen Themen (z.B. Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Umgang mit Konflikten in der Familie) angeboten.
 - e. Eltern - Kind-Gruppen (Kinderbetreuung):
Pro Woche und an mindestens 36 Wochen im Jahr wird mindestens eine Eltern-Kind-Gruppe als Kurseinheit angeboten. Eltern-Kind-Gruppen sind fixe Gruppen mit einer regelmäßigen Teilnahme der angemeldeten Kinder und Eltern. Eine Kurseinheit dauert 60 Minuten.
- 4. Es können nur Angebote gefördert werden, die nicht gewinnorientiert sind.
 - 5. Für Eltern-Kind-Zentren, die unterjährig ihren Betrieb aufnehmen oder einstellen, gilt die Vorgabe von mindestens 36 Wochen pro Jahr (lit. a, b und e) sowie von mindestens zwei Kursen pro Jahr (lit. c und d) nicht.

§ 5. Förderzeitraum

Die Förderung wird für ein Kalenderjahr gewährt, in den Fällen des § 4 Z 5 für den jeweiligen Betriebszeitraum.

§ 6. Art und Ausmaß der Förderung

- 1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.
- 2. Die Förderung setzt sich zusammen aus:
 - a. Einem Zuschuss für die Gewährleistung der Öffnungszeiten gemäß § 4 Abs. 3 lit. a in der Höhe von 3.000,00 Euro. Bei unterjähriger Betriebsaufnahme oder –schließung ist der Zuschuss aliquot entsprechend der tatsächlichen Wochenanzahl zu berechnen.
 - b. Einem Zuschuss für das Angebot offener Treffpunkte gemäß § 4 Abs. 3 lit. b in der Höhe von 15,00 Euro pro Treffpunkteinheit bis zu einem maximalen Förderbetrag von 7.500,00 Euro.
 - c. Einem Zuschuss für Angebote im Bereich Elternbildung gemäß § 4 Abs. 3 lit. d in der Höhe von 5,00 Euro pro Teilnehmer*in und Kurs bis zu einem maximalen Förderbetrag von 30.000,00 Euro.
 - d. Einem Zuschuss für Eltern-Kind-Gruppen gemäß § 4 Abs. 3 lit. e in der Höhe von 2,50 Euro pro Kind und Kurseinheit bis zu einem maximalen Förderbetrag von 25.000,00 Euro.
- 3. Die Förderung darf 85 % der im Förderzeitraum angefallenen Gesamtkosten des Eltern-Kind-Zentrums nicht überschreiten. Für die Bedeckung der Gesamtkosten sind vorrangig Einnahmen, wie z.B. Eltern- oder Kursbeiträge, heranzuziehen. Diese werden bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

§ 7. Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung schriftlich einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a. Konzept der Einrichtung,
- b. detaillierte Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan des zu fördernden Gegenstandes,
- c. Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan des*der Fördernehmer*in für das Gesamtjahr,
- d. Bekanntgabe beantragter, bereits zugesagter oder gewährter Förderungen,
- e. bei erstmaligen Ansuchen Angabe zum*zur Fördernehmer*in (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten)
- f. Bestätigung des Trägers des Eltern-Kind-Zentrums, dass die erforderlichen räumlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- d. Zusagen erfolgen nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- e. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Fördervereinbarung

- a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
 - Fördernehmer*innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Zwischen- und Abschluss-berichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung.
- c. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei

nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

5. Auszahlung der Förderung

- a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in dem die Zahlungsmodalitäten geregelt werden.
- b. Zur Festlegung der endgültigen Förderhöhe und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat der*die Fördernehmer*in die Unterlagen wie in der Fördervereinbarung festgelegt vorzulegen (Abrechnungsformular).

§ 8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Generationenförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9. Übergangsbestimmungen

1. Ansuchen zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren für den Förderzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 werden nach der bisherigen Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren abgewickelt.
2. Ansuchen zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2024 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.